



Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 658) in der Fassung der VII. Änderung vom 28. September 2010

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften hat in seiner Sitzung am 03.02.2011 folgende Besondere Bestimmungen zur Promotionsordnung beschlossen:

Zu § 1 Promotion

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften verleiht für wirtschaftswissenschaftliche Promotionen den akademischen Grad Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) und für rechtswissenschaftliche Promotionen den Doctor iuris (Dr. iur.).

Zu § 3 Promotionsausschuss

Bei der Bestellung von Mitgliedern des Promotionsausschusses nach § 3 Abs. 1 b) ist zu gewährleisten, dass die Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft jeweils mit einer Professorin oder einem Professor vertreten sind.

Zu § 4 Prüfungskommission

Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Professorinnen und Professoren nach § 4 Abs. 1 c) werden vom Promotionsausschuss gemäß § 3 auf unverbindlichen Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden bestellt. Einer der weiteren Professorinnen und Professoren nach § 4 Abs. 1 c) soll innerhalb des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einer anderen der unter ‚zu § 3‘ genannten Fachrichtungen angehören, als dies bei der Erstreferentin oder beim Erstreferenten der Fall ist.

Zu § 7 Abs. 2 und 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(A) Annahme als Doktorand zum Dr. rer. pol.

1. Bedingung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 7 Abs. 2 und 3 ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber mit mindestens der Note ‚gut‘ das Zeugnis der Diplomprüfung, den



Grad eines Master of Science erworben oder eine Staatsprüfung im Gebiet der Dissertation abgelegt hat. Hierfür kommen Abschlüsse der folgenden Fachrichtungen in Betracht: Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsmathematik. Über die Anerkennung gleichwertiger Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss.

2. Hat die Bewerberin oder der Bewerber ein einschlägig forschungsorientiertes Studium in einem anderen als in den in Nr. 1 genannten Fächern abgeschlossen, kann sie oder er gemäß § 7 Abs. 5 als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen werden, wenn eine gutachterliche Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt, dass dies im Interesse interdisziplinärer Forschung liegt und die Bewerberin oder der Bewerber auch im Gebiet der Dissertation über die erforderliche Fachkenntnis verfügt. Darüber hinaus soll eine Bestätigung einer Professorin oder eines Professors des Fachbereichs vorliegen, die Ko-Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu übernehmen. Der Promotionsausschuss entscheidet nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer über etwaige Auflagen, die über Nachweise erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen erfüllt werden.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit der Note ‚befriedigend‘ abgeschlossen, nimmt der Promotionsausschuss sie oder ihn nur ausnahmsweise aufgrund der wissenschaftlichen Befähigung als Doktorandin oder Doktorand an, wenn ein Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs die Annahme in einer gutachtlichen Stellungnahme befürwortet und bereit ist, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen.

Eine Zulassung nach § 7 Abs. 3 c) ist möglich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand an einem strukturierten Programm eines Graduiertenkollegs oder einer Graduiertenschule teilnimmt und eine dem Master-Abschluss entsprechende Qualifikation bei der Einleitung des Promotionsverfahrens nachweist.

(B) Annahme als Doktorand zum Dr. iur.

Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die erste oder die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt hat. Eine dieser Prüfungen muss mindestens mit der Note ‚voll befriedigend‘ bestanden sein. Hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Prüfung wenigstens mit der Note ‚befriedigend‘ bestanden, nimmt der Promotionsausschuss sie oder ihn nur ausnahmsweise aufgrund seiner wissenschaftlichen Befähigung als Doktorandin oder Doktorand an, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen nach der ersten juristischen Staatsprüfung in einem juristischen Fach bewerteten Leistungsnachweis in einem Seminar vorlegt, der mindestens mit der Note ‚gut‘ bewertet wurde und ein Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs die Annahme in einer gutachtlichen Stellungnahme befürwortet und bereit ist, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen. Statt der ersten oder zweiten deutschen juristischen Staatsprüfung kann auch eine in den wissenschaftlichen Anforderungen und in der jeweiligen Benotung gleichwertige ausländische juristische Prüfung genügen; entspricht die ausländische Examensleistung der Note ‚befriedigend‘ gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.



Zu § 7 Abs. 4 und 6 Eignungsfeststellungsverfahren

(A) Unter der Berücksichtigung des absolvierten Studienganges legt der Promotionsausschuss bei einem Abschluss der Doktorandin oder des Doktoranden in einem nicht einschlägig forschungsorientierten Studiengang in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern das notwendige Programm zur Weiterbildung und die Bedingungen für den Nachweis der Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit fest. Dazu gehören in jedem Fall der Erwerb von Qualifikationsnachweisen mit mindestens der Note ‚gut‘ in mindestens zwei Modulen aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre sowie die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit, die von Mitgliedern der Professorengruppe des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu bewerten ist (mindestens Note ‚gut‘). Ein Vorschlag der zu belegenden Module sollte mit der Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers entsprechend des § 10 Abs. 2 dem Antrag auf Annahme als Doktorand beigelegt werden.

(B) Die unter Absatz (A) genannten Auflagen sind gemäß § 7 Abs. 6 in der Regel nach zwei Jahren, spätestens aber bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(C) Nachweis von Forschungsbeiträgen

Neben dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz (1) bis (3) muss die Bewerberin oder der Bewerber bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens drei Forschungsbeiträge nachweisen. Diese können wahlweise erbracht werden durch:

- Veröffentlichung in einem wissenschaftlich anerkannten Publikationsorgan,
- Vortrag auf wissenschaftlich anerkannter Tagung,
- Vortrag im Doktorandenkolloquium.

Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und auf Basis der Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers.

Zu § 9 Die Dissertation

Der Fachbereich sieht die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation für den akademischen Grad Dr. rer. pol nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 vor. In Ergänzung zu den in § 9 Abs. 4 genannten Voraussetzungen gelten für kumulative Dissertation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften folgende Mindestanforderungen. Mit den Veröffentlichungen müssen mindestens fünf Gesamtpunkte nach dem Ranking des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (VHB) oder nach dem Ranking des Vereins für Socialpolitik (VfS) erreicht werden. Dabei wird folgende Punkteverteilung zu Grunde gelegt:

A+: 8
A: 6
B: 4
C: 1

Ko-Autorenschaften werden nach folgender Formel bewertet: $2p/(n+1)$ mit p = Punkte gemäß Ranking, n = Anzahl der Autoren.

Zu § 17 Gesamturteil

An der nicht öffentlichen Sitzung gemäß § 17 Abs. 1 können alle Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften teilnehmen.

Zu § 27 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen treten am 01. Juni 2011 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 06. August 2004 (StAnz. 2004, S. 2847) außer Kraft. Angenommene Doktorandinnen und Doktoranden können innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen beantragen, nach den bisherigen Besonderen Bestimmungen zu promovieren. § 27 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) in der Fassung der VII. Änderung vom 28. September 2010 (Satzungsbeilage 4.10, S.3) bleibt unberührt.

Darmstadt, den 31.03.2011

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Dirk Schiereck